

# ***Boots-Club-Biber Hamburg e.V.***

*Mitglied im HSB, DSV, HS und HMV*

BCB Boots-Club-Biber Hamburg e.V. - 21037 Hamburg - Tatenberger Deich 120



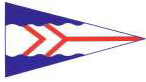
## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Boots-Club-Biber Hamburg e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, sowie Natur- und Landschaftsschutz.  
Sowohl für die erwachsenen Mitglieder, als auch für die Jugend.  
Die Jugendabteilung des BCB fasst die Mitglieder bis Vollendung es 21. Lebensjahres zusammen. Die Jugendabteilung soll dem BCB einen ihr fest verbundenen Nachwuchs sichern und Ihren Mitgliedern Natur- und Landschaftsschutz näher bringen.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch  
Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten wie Segel-, Sportboot und Kanusport.  
Förderung sportlicher Übungen und Leisten.  
Ausbildung und Übung im Segeln, Pullen, Sportboot fahren,  
Unterricht in praktischer und theoretischer Form.  
Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Teilnahme an Wasserausflügen.  
Maßnahmen zum Umweltschutz und Revierhaltung
  - Entbuschung und Knickpflege u. Pflege der Ufer und Uferböschungen
  - Einsatz einheimischer, standortangepasster Pflanzen
  - Wiesenähnliche Pflege der Grünflächen zwecks Erhaltung und Förderung des Lebensraumes wildlebender Tiere und Pflanzen
  - Erhaltung und Betreuung wertvoller Ökosysteme der Biodiversität
- 2.3. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V., Deutschen Seglerverband, Hamburger Motorbootverband und in den für dieim Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden..



# ***Boots-Club-Biber Hamburg e.V.***

*Mitglied im HSB, DSV, HS und H MV*

BCB Boots-Club-Biber Hamburg e.V. - 21037 Hamburg - Tatenberger Deich 120



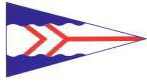
## **Satzung**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
  1. Abzeichen:  
Der BCB führt folgende Abzeichen: die Vereinsflagge, den Vereinsstander für Fahrzeuge, Vereinsabzeichen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:**

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 4.2. **Probemitgliedschaft**  
Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.



# ***Boots-Club-Biber Hamburg e.V.***

*Mitglied im HSB, DSV, HS und HMV*

BCB Boots-Club-Biber Hamburg e.V. - 21037 Hamburg - Tatenberger Deich 120



## **Satzung**

- 4.3 Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Während dieser Zeit hat das Probemitglied einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

Das Probemitglied besitzt während der Probezeit kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und darf keine Funktionen in den Organen des Vereins ausüben. Die Probemitgliedschaft beginnt mit dem auf den Ausgleich der Rechnung über den Mitgliedsbeitrag folgenden Monat.

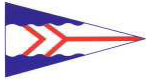
Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied gemäß §5 der Satzung. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:  
aktive, passive, ordentliche, außerordentliche, Probemitglieder, jugendliche und Ehrenmitglieder

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:**

- 6.1. Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);
- 6.2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
- 6.3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
- trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach gekommen ist,
  - sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluß anzuhören. Die Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzu-legen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4. Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte



# **Boots-Club-Biber Hamburg e.V.**

*Mitglied im HSB, DSV, HS und HMV*

BCB Boots-Club-Biber Hamburg e.V. - 21037 Hamburg - Tatenberger Deich 120



## **Satzung**

Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

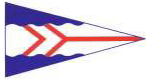
### **§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:**

- 7.1 Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Ferner kann der Verein für sonstige Leistungen ( z.B. für die Zurverfügungstellung von Bootsliegeplätzen, Lager- und Abstellflächen usw.) ebenfalls Gebühren erheben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie weiterer Gebühren legt der Vorstand in einer Beitragsordnung fest, die nicht Satzungsbestandteil ist. Darin wird auch die Fälligkeit sowie Art und Weise der Zahlung geregelt.
- 7.2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 7.3 Zusätzlich zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrag haben die aktiven Mitglieder im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und –Einrichtungen Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen. Die Anzahl der pro Kalenderjahr zu erbringenden Arbeitsstunden wird in der Beitragsordnung durch den Vorstand beschlossen. Für innerhalb eines Kalenderjahres nichtgeleisteter Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nichtgeleisteter Arbeitsstunde einen Geldersatz zu leisten. Die Höhe dieses Geldersatzes wird ebenfalls in der Beitragsordnung durch den Vorstand beschlossen. Mitglieder, die aus zwingenden Gründen am Arbeitsdienst nicht teilnehmen können, haben dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 8 Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind:

- 8.1. Die Mitgliederversammlung,
- 8.2. der Vorstand,
- 8.3. Jugendversammlung,



# ***Boots-Club-Biber Hamburg e.V.***

*Mitglied im HSB, DSV, HS und H MV*

BCB Boots-Club-Biber Hamburg e.V. - 21037 Hamburg - Tatenberger Deich 120



## **Satzung**

8.4. Schlichtungsausschuss

8.5. Festausschuss

### **§ 9 Mitgliederversammlung:**

9.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich ( alle 12 Monate ) vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

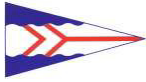
9.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

9.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Anträge die nach Versenden der Einladung eingehen, werden in den für alle Mitglieder öffentlich, zugänglichen Schaukasten ausgehängt. Diese müssen jedoch mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

9.4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,



# ***Boots-Club-Biber Hamburg e.V.***

*Mitglied im HSB, DSV, HS und HMV*

BCB Boots-Club-Biber Hamburg e.V. - 21037 Hamburg - Tatenberger Deich 120

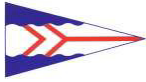


## **Satzung**

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 9.5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
- 9.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 9.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 10 Vorstand**

- 10.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Hafenmeister (zuständig für Hafen und Umwelt), dem Jugendwart und dem Beisitzer.



# ***Boots-Club-Biber Hamburg e.V.***

*Mitglied im HSB, DSV, HS und HMV*

BCB Boots-Club-Biber Hamburg e.V. - 21037 Hamburg - Tatenberger Deich 120



## **Satzung**

Dem Vorstand steht ein Beisitzer zur Seite. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil. Er ist der Vertreter für die Vereinsöffentlichkeit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss (Vorstand gemäß § 26 BGB).

- 10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 10.3 Der Vorstand erlässt die Beitragsordnung, seine Geschäftsordnung, Club-Betriebsordnung und eine Club-Hafenordnung, worin insbesondere die Bedingung zur Nutzung der Hafenanlage geregelt sind. Die jeweiligen Vereinsordnungen werden in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinshaus bekannt gegeben.

### **§ 11 Jugendversammlung:**

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens 1-mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

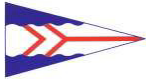
- einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen,
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
- über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

### **§ 12 Regeln für weitere Organe:**

Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für Streitfälle, die unter den Mitgliedern nicht selbst geregelt werden können.

Der Festausschuss ist zuständig für die Ausrichtung sämtlicher Vereinsveranstaltungen.



# ***Boots-Club-Biber Hamburg e.V.***

*Mitglied im HSB, DSV, HS und H MV*

BCB Boots-Club-Biber Hamburg e.V. - 21037 Hamburg - Tatenberger Deich 120



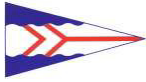
## **Satzung**

### **§ 13 Haftung:**

- 13.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, daß es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 13.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 13.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, daß es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 13.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- 14.1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.



# **Boots-Club-Biber Hamburg e.V.**

*Mitglied im HSB, DSV, HS und HMV*

BCB Boots-Club-Biber Hamburg e.V. - 21037 Hamburg - Tatenberger Deich 120



## **Satzung**

### **§ 15 Datenschutz**

15.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes

sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

15.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

15.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

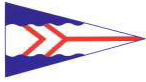
### **§ 16 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung des Vereins:**

16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

16.2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muß eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

16.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

16.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die DGzRS (Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger) mit der



***Boots-Club-Biber Hamburg e.V.***

*Mitglied im HSB, DSV, HS und HMV*

BCB Boots-Club-Biber Hamburg e.V. - 21037 Hamburg - Tatenberger Deich 120



# **Satzung**

Zweckbestimmung, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 25.03.2023

**Boots - Club - Biber Hamburg e.V.**

**Der Vorstand**